

# RS Vwgh 1993/6/3 92/16/0073

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.06.1993

## Index

32/06 Verkehrsteuern

## Norm

GrEStG 1955 §4 Abs1 Z2 lit a;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1992/12/17 92/16/0058 2

## Stammrechtssatz

Ob ein Grundstückserwerb der Errichtung von Arbeiterwohnstätten im Sinne des GrEStG 1955 dient oder nicht, hängt bei einem Mehrwohnungshaus unter anderem auch davon ab, ob auf dem betreffenden Grundstück entweder zur Gänze oder doch zum überwiegenden Teil Arbeiterwohnstätten errichtet werden. Ein Erwerbsvorgang kann nicht in einen steuerfreien und steuerpflichtigen Teil aufgespalten werden

(Hinweis E 26.6.1986, 86/16/0066).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992160073.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)